

Hochschule Anhalt
ORDNUNG
zur elektronischen Durchführung von Wahlen durch
Studierende
der Hochschule Anhalt
vom 27.02.2019

Der Wahlleiter erlässt in Abstimmung mit dem Studierendenrat der Hochschule Anhalt gemäß § 8 Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Anhalt (FH) vom 22.11.2008 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 39/2009) mit Beschluss vom 26.02.2019 die folgende Ordnung¹:

§ 1

Geltungsbereich, Zeitpunkt der Wahlen

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen der Wählergruppe der Studierenden von

1. 4 Vertretern zum Senat,
2. je 2 Vertretern zu den Fachbereichsräten der Fachbereiche 1 - 7,
3. je 5 Vertretern zu den Standortstudierendenräten Köthen, Dessau, Bernburg und
4. bis zu je 7 Vertretern zu den Fachschaftsräten der Fachbereiche 1 – 7.

(2) Die Wahlen sollen während der Vorlesungszeit als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. Der oder die Wahltage und die Dauer der Abstimmungszeit werden vom Wahlleiter festgesetzt.

(3) Der Wahlleiter entscheidet vor der Wahl, ob online nach dieser Ordnung gewählt wird oder herkömmlich als Präsenzwahl nach der **Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Hochschule Anhalt (FH) vom 16.03.2005** (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 13/2005).

§ 2

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Wählerverzeichnisse setzen sich aus den folgenden Wählern zusammen:

1. Wähler des Senats
2. Wähler der Fachbereichsräte (Fachbereich 1 - 7)
3. Wähler der Standortstudierendenräte (Köthen, Dessau, Bernburg)
4. Wähler der Fachschaftsräte (Fachschaft FB 1 - 7).

Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Wahlordnung).

(2) In das Wählerverzeichnis des Senats sind alle an der Hochschule Anhalt immatrikulierten Studierenden eingetragen. In die Wählerverzeichnisse der Fachbereichsräte sind alle im jeweiligen Fachbereich immatrikulierten Studierenden eingetragen. Nur Studierende, die Mitglieder der Studierendenschaft sind, sind in die Wählerverzeichnisse für den jeweiligen Fachbereichsrat und den jeweiligen Standortstudierendenrat eingetragen.

(3) Sind Studierende in einem Studiengang zugelassen, dessen Durchführung mehreren Fachbereichen zugeordnet ist, so sind sie nur in einem Fachbereich wählbar und wahlberechtigt.

(4) Gehört ein Wahlberechtigter mehreren Gruppen an, so hat er jeweils vor einer Wahl eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe er sein Wahlrecht ausüben will. Das ist der Fall, wenn ein Wähler aus der Wählergruppe der Studierenden zusätzlich einer anderen Wählergruppe angehört, für die diese Ordnung nicht gilt, z. B. Beschäftigter der Hochschule Anhalt. Der Wahlleiter kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann der Wahlleiter die Zuordnung nach seinem Ermessen vornehmen; Entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 3 nicht ergangen ist. Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis gilt als Zugehörigkeitserklärung.

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

§ 3

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, der Abstimmungsausschuss und der Wahlleiter. Wahlleiter kraft Amtes ist der Leiter der Verwaltung der Hochschule. Mitglieder des Wahlausschusses und des Abstimmungsausschusses sowie deren Stellvertreter können alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule Anhalt sein, es sei denn, sie sind Wahlbewerber. Dem Wahlausschuss und dem Abstimmungsausschuss gehört je Standort und je Ausschuss ein Studierender an.
- (2) Der Wahlleiter bestellt die Mitglieder des Wahl- und des Abstimmungsausschusses, ihre Stellvertreter sowie die erforderlichen Schriftführer und Hilfskräfte aus dem Kreis der Studierenden der Hochschule. Er verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.
- (3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit dem Wahlleiter die Gesamtaufsicht über die Wahlen.
- (4) Der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Abstimmungsausschuss ermittelt das Abstimmungsergebnis.
- (6) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.

§ 4

Bekanntmachung der Wahl

- (1) Der Wahlleiter hat spätestens am 35. Tag vor dem ersten Wahltag die Wahl bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten
 1. den oder die Wahltage und die Abstimmungszeit,
 2. die zu wählenden Kollegialorgane und die Zahl der von der Wählergruppe zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
 3. den Hinweis, dass nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird,
 4. die Aufforderung, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen, dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
 5. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist, sowie Ort und Zeitraum der Offenlegung der Wählerverzeichnisse,
 6. dass durch ein elektronisches Wahlverfahren mittels einer geeigneten Anwendungssoftware gewählt wird.
 7. dass Wahlbewerber, nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein können,
 8. dass ein Wahlberechtigter, der mehreren Wählergruppen angehört, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt ist
 9. dass wählbar nur ist, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist.

§ 5

Wählerverzeichnisse

- (1) Es sind alle Wahlberechtigten nach Fachbereichen sowie danach, ob eine Mitgliedschaft in der Studierendenschaft besteht in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt dem Wahlleiter.
- (2) Die Wählerverzeichnisse müssen vor Veränderung geschützt sein und Raum für folgende Angaben enthalten
 1. laufende Nummer,
 2. Familienname,
 3. Vorname, Studentische E-Mail-Adresse (i.d.R. vorname.name@student.hs-anhalt)
 4. die Fachbereichs- und Studiengangszugehörigkeit
 5. Erklärung über die Zugehörigkeit zu den jeweiligen Wählergruppen.
- (3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.
- (4) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Veröffentlichung vorläufig abzuschließen und vom Wahlleiter unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.
- (5) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag für fünf Tage zur Einsicht durch die Studierenden der Hochschule zu veröffentlichen. Das Wählerverzeichnis wird auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht. Der Zugang ist durch ein Passwort geschützt, das den Studierenden per E-Mail an ihre studentische E-Mailadresse zugeschickt wird. Ein Download des Wählerverzeichnisses ist nicht gestattet. Nach dem Abschluss der Wahl ist das Wählerverzeichnis zu löschen, spätestens am Ende des jeweiligen Wahlzeitraumes.
- (6) Die Veröffentlichung ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben
 1. Ort, Dauer und Zeit der Veröffentlichung der Wählerverzeichnisse,
 2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
 3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 4. dass nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 4 Abs. 1 Wahlordnung erfolgen.
- (7) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Veröffentlichung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse vom Wahlleiter zu beurkunden.

§ 6

Änderung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Veröffentlichungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (2) Alle Studierenden der Hochschule können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Veröffentlichung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der Wahlleiter. Sind von dem Berichtigungs- oder Ergänzungsantrag Dritte betroffen, so ist diesen vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist dem Antragsteller und ggf. einem darüber hinaus Betroffenen mitzuteilen.
- (3) Nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.
- (4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem ersten Wahltag vom Wahlleiter berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.
- (5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des Wahlleiters zu versehen.

§ 7

Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse, Unterbleiben einer Wahl

Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen vom Wahlleiter endgültig abzuschließen. Dabei ist vom Wahlleiter in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

§ 8

Wahlvorschläge

- (1) Jeder Studierende kann sich als Kandidat für diejenigen Wahlen aufstellen lassen, für die er im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag beim Wahlleiter über ein Webformular einzureichen. Die URL des Webformulars wird allen Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Wählergruppe unterstützt werden. Unterstützer eines Kandidaten müssen für die betreffende Wahl wahlberechtigt sein. Ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Kandidaten unterstützen. Hat ein Wahlberechtigter Satz 3 nicht beachtet, so ist seine Unterstützung von allen Kandidaten zu streichen. Für die Unterstützung steht ebenfalls ein Webformular zur Verfügung.
- (3) Für jeden Wahlvorschlag sind anzugeben
 1. Familienname,
 2. Vorname,
 3. studentische E-Mail-Adresse (i.d.R. vorname.name@student.hs-anhalt.de)
 4. die Fachbereichszugehörigkeit,
 5. für welches Gremium der Wahlvorschlag gilt.
- (4) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig. Der Antrag ist schriftlich an den Wahlleiter zu stellen.
- (5) Etwaige Mängel bzgl. des Wahlvorschlags hat der Wahlleiter einem Wahlbewerber spätestens am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist mitzuteilen und ihn aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.

§ 9

Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und Bekanntmachung

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der im Wahlamt eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
 1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
 3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
 4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind.
- (2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber zu streichen,
 1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
 2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
 3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
 4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
 5. die nicht wählbar sind.

(3) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.

(4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein Bewerber gestrichen, sind diese Entscheidungen dem Vertreter des Wahlvorschlages sowie dem betroffenen Bewerber unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Wahlausschuss entscheidet für jede Wahl, ob die Bestimmungen über die Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber (§ 10 Wahlordnung) oder über die Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber (§ 11 Wahlordnung) Anwendung finden.

(6) Spätestens am 7. Tag vor der Wahl gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

(7) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
2. den Hinweis, dass nur mit dem amtlichen elektronischen Wahlverfahren gewählt werden darf,
3. die Entscheidung nach Abs. 5 dieses Paragraphen,
4. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 10 und 11 Wahlordnung).

§ 10

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber

(1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn die doppelte Anzahl der Wahlvorschläge für ein Gremium mindestens so groß ist, wie die Anzahl der in diesem Gremium zu wählenden Mitglieder.

(2) Der Wähler hat bei jeder Wahl so viele Stimmen, wie Mitglieder im jeweiligen Gremium zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen. Er kann einem Bewerber höchstens eine Stimme geben.

(3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem elektronischen Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt.

(4) Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 19 Abs. 2 Wahlordnung).

§ 11

Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber

(1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn die doppelte Anzahl der Wahlvorschläge für ein Gremium nicht mindestens so groß ist, wie die Anzahl der in diesem Gremium zu wählenden Mitglieder.

(2) Der Wahlberechtigte hat bei jeder Wahl so viele Stimmen, wie Mitglieder im jeweiligen Gremium zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person höchstens eine Stimme geben.

(3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem elektronischen Stimmzettel

1. vorgedruckte Namen von Bewerbern ankreuzt oder
2. Namen anderer wählbarer Mitglieder seiner Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.

(4) Die Bewerber oder eine andere wählbare Person mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 19 Abs. 2 Wahlordnung).

§ 12

Elektronische Stimmzettel und Versand personalisierter Zugangsdaten

(1) Bei der Abstimmung darf nur mit dem amtlichen elektronischen Wahlverfahren gewählt werden. Für die Bereitstellung des elektronischen Wahlverfahrens sorgt der Wahlleiter. Er achtet darauf, dass die personalisierten Zugangsdaten zum elektronischen Wahlverfahren an die Wahlberechtigten per E-Mail an deren studentische E-Mail-Adressen geschickt werden.

(2) Der elektronische Stimmzettel darf nur die in § 8 Abs. 5 Satz 2, Wahlordnung, aufgeführten Angaben oder Raum für diese Angaben und eine Spalte für die Stimmabgabe enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem elektronischen Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Bei Mehrheitswahl ohne Bindung sind die Bewerber anzuführen und die Anzahl an Leerzeilen, wie Mitglieder der Gruppe zu wählen sind. Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte elektronische Stimmzettel verwendet werden, welche die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Auf dem elektronischen Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Stimmen bei dieser Wahl zu vergeben sind.

§ 13

Elektronische Stimmabgabe

(1) Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch gesundheitliche Beeinträchtigung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(2) Vor der Stimmabgabe ist die wahlberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe geheim und frei zu erfolgen hat.

(3) Das Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels erfolgt durch Markierung. Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet und die Abgabe eines leeren Stimmzettels ist zulässig ebenso wie eine ungültige Stimmabgabe.

(4) Zur Authentifizierung der Wahlberechtigten erhobene Daten dürfen nur zum Zwecke der Durchführung der Wahl verwendet werden.

§ 14

Schluss der Abstimmung

Der Abstimmungsausschuss stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest und erklärt die Abstimmung für geschlossen.

§ 15

Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

(1) Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

(2) Die Abstimmungsergebnisse werden von dem Wahlausschuss unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt.

§ 16

Ungültige Stimmzettel

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlleiter nicht anzurechnen sind elektronische Stimmzettel,

1. die mit Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
2. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
3. in denen die zulässige Gesamtstimmzahl überschritten ist,

§ 17

Ungültige Stimmen

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen der Name des Gewählten auf dem elektronischen Stimmzettel nicht zweifelsfrei identifizierbar ist,
2. die für Personen abgegeben sind, die offensichtlich nicht wählbar sind,
3. wenn das Ankreuzfeld „ungültig wählen“ angekreuzt worden ist.

§ 18

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.

(2) Es wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jeden Bewerber oder eine andere wählbare Person sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

§ 19

Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:

1. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder, den Namen des Schriftführers und die Namen der Hilfskräfte,
2. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung,
3. die Zahl, getrennt für jede Wahl
 - a. der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b. der Wähler,
 - c. der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d. der gültigen Stimmen,
 - e. der für jeden Bewerber oder für eine andere wählbare Person abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses und des Schriftführers.

- (3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss
1. die Niederschrift,
 2. die Wählerverzeichnisse,
 3. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.
 4. die Dateien aus dem elektronischen Wahlverwahrens, in denen die Rohdaten der Abstimmungen enthalten sind.
- (4) Der Wahlleiter fasst die Abstimmungsergebnisse zusammen und legt sie dem Wahlausschuss vor.

§ 20

Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss hat die vom Wahlleiter zusammengefassten Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, ggf. das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahl Niederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.
- (2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis für jedes Gremium folgendermaßen fest:
- Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Die Bewerber, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Stellvertreter festzustellen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.
- (3) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahl Niederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten
1. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und den Namen des Schriftführers,
 2. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
 3. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl,
 - a. der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b. der Abstimmenden,
 - c. der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d. der gültigen Stimmen,
 4. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
 5. die Verteilung der Sitze und die Feststellung der Stellvertreter,
 6. die Unterschriften des Vorsitzenden des Wahlausschusses sowie des Schriftführers.
- (4) Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt.

§ 21

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Der Wahlleiter gibt die Namen der Gewählten und der Stellvertreter bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat getrennt, für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
 4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
 5. die Namen und Reihenfolge der Gewählten mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.
- (2) Der Wahlleiter hat die Gewählten von ihrer Wahl per E-Mail zu benachrichtigen und bittet um Annahme der Wahl innerhalb von 14 Tagen.

§ 22

Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses, unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung, gültig. Der Wahlprüfungsausschuss prüft nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Wahlleiter vor dem Wahltag zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Studierenden der Hochschule.
- (3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber noch Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt der Wahlleiter ein Ersatzmitglied.
- (4) Zur Prüfung der Wahlen hat der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschrift mit den Anlagen vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet dem Wahlleiter über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält der Wahlleiter auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat er sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahlen sind vom Wahlleiter ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Das als gültig festgestellte Wahlergebnis ist unter Berücksichtigung der Rücktrittserklärungen als amtlich bekannt zu machen.

§ 23

Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 24

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 80/2019 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 15.03.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt